



Satzung

vom 21.06.2025, eingetragen im VR 8475 am 16.10.2025,

des
Deutschen Land Rover Club e.V.
Freunde geländegängiger Fahrzeuge

Deutscher Land Rover Club e.V.

geschaeftsstelle@dlrc.org
www.dlrc.org



Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mittelverwendung

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

§ 7 Organe

§ 8 Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

§ 10 Die Landesgruppenversammlung

§ 11 Der Disziplinar- und Ehrenrat

§ 12 Die Verwaltungsgliederung

§ 13 Ausschluss- und Abmahnverfahren

§ 14 Auflösung des Vereins

§ 15 Übergangsvorschriften



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Land Rover Club e.V. – Freunde geländegängiger Fahrzeuge“ und ist am 30. Oktober 1975 als „Deutscher Rover Club“ gegründet und unter diesem Namen am 14. Mai 1976 unter VR 8475 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen worden.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Deutsche Land Rover Club e.V. (DLRC) ist eine Interessengemeinschaft von Haltern und Nutzern von Geländefahrzeugen. Er steht in der Tradition von Land Rover Fahrzeugen, versteht sich aber grundsätzlich als markenoffen. Er vermittelt Erfahrungen, Kompetenzen und Anleitungen zur Nutzung von Geländefahrzeugen und widmet sich der Aus- und Weiterbildung in unterschiedlichen Bereichen. Er nimmt sich als Förderer kultureller Aspekte um und den Erhalt von historischen Geländefahrzeugen wahr. Die Gebote der Umweltverträglichkeit, der Ressourcenschonung und des respektvollen geselligen Miteinanders im In- und Ausland sind dem Verein ein explizites Anliegen.

Aufgaben und Ziele des Vereins sind

1. die Pflege, Erhaltung und Nutzung von Land Rover-Fahrzeugen aller je gebauten Typen, einschließlich der historischen Fahrzeuge. Den Begriff „Land Rover“ als synonym für Geländewagen in der Automobilgeschichte und -kultur zu erhalten und zu fördern.
2. die Förderung des geselligen Kontakts der Mitglieder untereinander sowie mit Mitgliedern von Vereinen mit gleicher Zielsetzung im In- und Ausland.



3. die Förderung des legalen Fahrens mit Geländefahrzeugen auf unbefestigten Straßen und Wegen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzes.
4. die Förderung und Ausbildung des sicheren Fahrens auf unbefestigten Straßen und Wegen.

(2) Um dies zu ermöglichen hat sich der Deutsche Land Rover Club aufgegeben

1. in regelmäßigen Abständen regionale und überregionale Mitgliedertreffen abzuhalten,
2. Geländeausfahrt unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu veranstalten,
3. die Mitglieder zu einem kameradschaftlichen Umgang miteinander anzuhalten,
4. den Mitgliedern durch Aus- und Fortbildung zu ermöglichen, ihre Fahrzeuge ohne Gefährdung von sich und anderen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes auf und abseits von Straßen zu fahren,
5. den Kontakt mit Vereinen und Organisationen mit gleicher Zielsetzung zu pflegen.
6. Mitgliedern und sonstigen Besitzern von Geländewagen durch Aus-/ Fortbildung und Hilfestellung die Pflege, Erhalt und Nutzung zu ermöglichen.

§ 3 Mittelverwendung, Entschädigung für Aufwand, Haftung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



(2) Die Tätigkeit von Mitgliedern für den Verein, insbesondere als Vorstandsmitglied, Landes- oder Fachbereichsobmann, Mitglied des Verwaltungsrats oder des Ehrenrats, ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Mitglieder haben insoweit keinen Anspruch auf eine Vergütung für diese Tätigkeit. Die so tätigen Mitglieder haben jedoch Anspruch auf den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen sowie der durch die Tätigkeit veranlassten Fahrtkosten. Soweit die Mitgliederversammlung keine abweichenden Regelungen beschließt, werden Fahrtkosten in der Höhe des steuerfreien Höchstbetrages eines Arbeitnehmers für Dienstreisen erstattet.

Für Mitglieder oder Dritte, die im Rahmen eines Dienstvertrages, der Gegenstand des Haushaltsplans ist, bei dem Verein beschäftigt sind, gelten die vorstehenden Vorschriften nicht.

(3) Eine Entschädigung für Auslagen und Aufwendungen kann auch durch Zahlung einer angemessenen Pauschale erfolgen, wenn diese im Haushaltsplan vorgesehen ist. Eine Entschädigung für Zeitaufwand bedarf eines ausdrücklichen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(4) Organmitglieder, besondere Vertreter und für den Verein tätige Mitglieder haften nach Maßgabe der §§ 31a und 31b BGB gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede oder jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf dessen schriftlichen Antrag.

(3) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem DER (§11). Ein Ehrenmitglied muss sich durch außergewöhnliche Leistungen für den DLRC ausgezeichnet haben.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.

Minderjährige Mitglieder besitzen kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht in der Mitglieder- und Landesgruppenversammlung.

Hinsichtlich ihrer übrigen Rechte werden sie durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit schadet,
2. die ihnen übertragenen Ämter und Funktionen gewissenhaft auszuüben,
3. Beiträge zu leisten.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Höhe der Beiträge für die übrigen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Jährlich wiederkehrende Beiträge sind unaufgefordert bis zum 15. Januar eines jeden Jahres an den Verein zu zahlen. Der Verein kann Leistungen an ein Mitglied einstellen, wenn das Mitglied mit einer Beitragsleistung in Verzug ist. Über die Stundung oder den Erlass von Beitragszahlungen aus sozialen Gründen kann der Vorstand im Einzelfall entscheiden. Diese sind im Vorstandsbericht aufzuführen.

(3a) Neben den Beiträgen kann der Verein Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins, insbesondere die Teilnahme an Veranstaltungen, erheben. Gebühren für Vereinsmitglieder sind niedriger festzusetzen, als Gebühren für Nichtmitglieder. Nichtmitglieder mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands, die Mitglied ihres örtlichen Land Rover-Clubs sind, können hinsichtlich der Gebühren jedoch wie Mitglieder des Vereins behandelt werden.

Gebühren dürfen nur dann erhoben werden, wenn der Haushaltsplan einen entsprechenden ganz oder teilweise durch Gebühren zu deckenden Haushaltsposten enthält.



(4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied an, dass seine persönlichen Daten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Diese Daten können, auch im Zusammenhang mit Mitgliederlisten, an andere Mitglieder ausgehändigt werden. Dritten dürfen diese Daten nur überlassen werden, wenn dies die Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins erleichtert. Die Grundsätze des Schutzes persönlicher Daten, insbesondere der Datensparsamkeit sind einzuhalten.

Eine gewerbliche oder kommerzielle Nutzung von Mitgliederdaten, oder eine Weitergabe zu diesen Zwecken an Dritte, ist nur dann zulässig, wenn das betroffene Mitglied der Nutzung seiner Daten zu diesen Zwecken ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Zustimmung kann jederzeit fristlos widerrufen werden.

(5) Der Verein kann den Umgang mit den persönlichen Daten der Mitglieder in einer Datenschutzerklärung regeln. Diese ist bekanntzumachen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese ist dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres zuzuleiten und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

1. es grob oder wiederholt gegen die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Pflichten verstößen hat,
2. es sich mit einer Beitragsleistung oder der Zahlung einer Gebühr in Verzug befindet,



3. sonstige Gründe vorliegen, die eine Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar machen.
4. es wegen dieser Gründe bereits in zwei Fällen abgemahnt worden ist.

Das Nähere hierzu regeln die Vorschriften dieser Satzung über das Ausschluss- und Abmahnverfahren.

(4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Leistung eines jährlich wiederkehrenden Beitrages im Sinne von § 5 Abs.3 Satz 3 länger als drei Monate in Verzug befindet und diesen Beitrag trotz Mahnung nicht leistet.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- die Landesgruppenversammlung,
- der Disziplinar- und Ehrenrat,

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- drei weiteren Vorstandsmitgliedern ohne festgelegten Aufgabenbereich.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch

- den Vorsitzenden allein,
- oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.



(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen bedienen und diese für deren jeweiligen Tätigkeitsbereich mit den hierfür erforderlichen Vollmachten ausstatten.

(7) Der Vorstand kann einen Syndikus bestellen. Dieser muss ein bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt sein. Der Syndikus berät den Vorstand in rechtlichen Dingen.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus oder endet dessen Wählbarkeit, bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Nachfolger. Dieser führt die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung fort. Ein Nachfolger ist auf der nächsten möglichen Mitgliederversammlung zu wählen.

(9) Ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung nur abgewählt werden, wenn zugleich ein neues Vorstandsmitglied (Nachfolger) gewählt wird. Erfolgt dies nicht, bleibt das abgewählte Mitglied geschäftsführend im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(10) Wahlverfahren

Ist auf einer Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied zu wählen, ist dies den Mitgliedern wenigstens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung durch Bekanntmachung bekannt zu geben (Wahlbekanntmachung).



Die Wahlbekanntmachung hat die Information zu enthalten, welcher Vorstandsposten zu besetzen ist. Sie enthält außerdem die Aufforderung, dass derjenige, der für einen Vorstandsposten kandidieren will (Kandidat) seine Absicht zur Kandidatur dem Vorstand in Textform als Wahlbewerbung mit einer Personenbeschreibung mitzuteilen hat. Es ist hierbei ein Termin bekannt zu geben, bis zu dem die Wahlbewerbung beim Vorstand eingehen muss.

Der Termin ist so zu bestimmen, dass dieser wenigstens zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung liegt und Wahlbewerbungen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden können.

Die Wahlbewerbung hat den Namen, das Alter und die Dauer der Vereinszugehörigkeit des Kandidaten zu enthalten.

Der Vorstand kann den Inhalt und den Umfang der Wahlbewerbung erweitern. Soweit er hiervon Gebrauch macht, ist auf den Umfang der Wahlbewerbung bei der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.

Der Vorstand hat die bis zu dem genannten Termin eingehenden Wahlbewerbungen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

Alle Wahlbewerbungen sind unkommentiert und in gleicher Art und Weise bekanntzumachen.

Werden bei der Durchführung des Wahlverfahrens die Rechte eines Wahlkandidaten verletzt, kann ausschließlich dieser die Wahl anfechten.

Ansonsten ist die ohne Beachtung des vorstehenden Wahlverfahrens erfolgte Wahl eines Vorstandsmitglieds nicht richtig oder aus diesem Grund anfechtbar.



§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie bestimmt die Leitlinien der Vereinsarbeit und beschließt den Haushaltsplan.

Sie kontrolliert die Arbeit des Vorstands.

Sie ernennt Ehrenmitglieder, wählt den Vorstand, die Mitglieder des Disziplinar- und Ehrenrats, sowie wenigstens zwei Prüfer für das Kassen- und Haushaltswesen (Rechnungsprüfer).

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.

(2) Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).

Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzveranstaltung statt. Sie kann auch in der Form stattfinden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung stattfinden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können.

(2a) Ob die Mitgliederversammlung als hybride Veranstaltung stattfindet, entscheidet der Vorstand. In diesem Fall muss bei der Bekanntmachung der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder sowohl Redebeiträge abgeben können, als auch die Redebeiträge anderer Mitglieder wahrnehmen können. Der aktuelle Stand der Technik ist hierbei zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu kann der Vorstand durch eine bekanntzumachende Geschäftsordnung regeln, wenn nicht die Mitgliederversammlung hierzu eine Regelung trifft.

(2b) Die Durchführung einer virtuellen Versammlung erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss Regelungen enthalten, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der



elektronischen Kommunikation ausüben können, wenn dies nicht bereits allgemein durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt wurde.

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist entbehrlich, wenn im Bundesgebiet oder in großen Teilen davon aufgrund hoheitlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, aufgrund Katastrophen-, Kriegs- oder ähnlicher Gefahren entweder die Durchführung von Versammlungen oder der freie Reiseverkehr unmöglich oder erheblich eingeschränkt ist, oder die Durchführung oder die Teilnahme aus den genannten Gründen mit erheblichen Erschwernissen verbunden ist.

(2c) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat als Tagesordnungspunkte wenigstens zu enthalten:

1. den Bericht des Vorstands,
2. den Bericht der Rechnungsprüfer (nur bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung),
3. Haushaltsplan (nur bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung)
4. vorliegende Anträge,
5. Aussprache.

(3) Eine Mitgliederversammlung hat außerdem innerhalb einer Frist von 6 Wochen stattzufinden, wenn dies der Vorstand oder wenigstens 1/4 der Mitglieder in Textform unter Angabe von Zweck und Grund, sowie unter Einreichung eines Antrags verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat den ihr zu Grunde liegenden Antrag, sowie gegebenenfalls Anträge des Vorstands zu enthalten.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Mit der Einberufung sind die vorliegenden Anträge im Wortlaut bekanntzumachen. Es ist in Fällen einer hybriden oder einer virtuellen Versammlung auch bekanntzumachen, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.



Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung.

(5) Anträge an die Mitgliederversammlung können von einem Mitglied des Vorstands, von einer Landesgruppenversammlung oder von einer Gruppe von wenigstens 10 Mitgliedern eingebracht werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand anzukündigen.

Dieser hat die Anträge der Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand die Mitglieder zunächst durch Bekanntmachung darüber zu informieren, wann die Mitgliederversammlung stattfindet und bis zu welchem Termin Anträge, die auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden sollen, bei dem Vorstand einzugehen haben.

Der Eingangstermin ist so zu bestimmen, dass er wenigstens zwei Wochen nach der Information des Vorstands liegt und es zugleich möglich ist, dass die angekündigten Anträge der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden können.

Der Antrag einer Gruppe von Mitgliedern ist in Textform zu formulieren und mit einer Begründung zu versehen. Er muss außerdem den oder die Namen der Antragsteller enthalten.

Bei einem Antrag einer Landesgruppe haben sich Antrag und Begründung aus dem Protokoll der Landesgruppenversammlung zu ergeben.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder einer von dem Vorstand beauftragten Person geleitet, sie ist nicht öffentlich.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden oder im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden bei der Bestimmung der Mehrheit als nicht anwesend oder teilnehmend betrachtet.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung.
Die Beschlussfassung erfolgt abweichend davon in geheimer
Abstimmung, wenn 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
dies wünschen

Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung geheim. Wahlen erfolgen in
offener Abstimmung, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten
Mitglieder dem zustimmen.

Bestimmt der Versammlungsleiter die Stimmerfassung durch ein
elektronisches Zählsystem, so erfolgt die Stimmerfassung
abweichend von Satz 5 und 6 ausschließlich in dieser Form, wenn die
Erfassung anonymisiert erfolgt.

Erfolgt die Versammlungsdurchführung als hybride Versammlung
oder als virtuelle Versammlung, so können die Stimmen von
Teilnehmern, die ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation
wahrnehmen, durch ein anonymes elektronisches Zählverfahren
erfasst werden.

Mitglieder können sich bei der Ausübung ihrer Mitgliedsrechte in der
Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.
Jedoch ist eine Wahl in Abwesenheit möglich, wenn das abwesende
Mitglied vor dem Termin der Mitgliederversammlung gegenüber dem
Vorstand erklärt hat, dass es zur Annahme des Amts bereit ist.

(7) Dringlichkeitsanträge können von einer Gruppe von wenigstens
zehn Mitgliedern oder von einem Mitglied des Vorstands zu jeder Zeit
in die Mitgliederversammlung eingebbracht werden.

In diesen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung zunächst, ob
dieser Antrag der sofortigen Behandlung bedarf. Hierfür ist eine
Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
erforderlich. Stimmt die Mitgliederversammlung einer sofortigen
Behandlung des Antrags zu, ist sodann über den Antrag
abzustimmen.

Dringlichkeitsanträge, die Wahlen, die Abwahl eines von der
Mitgliederversammlung zu wählenden Amtsträgers,
Satzungsänderungen, Änderungen des Haushaltsplans oder



Geldzahlungen über den Rahmen des Haushaltsplans hinaus, oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, sind nicht zulässig.

(8) Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu fertigen, die jeweils von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Das Protokoll mit Anlagen ist bekanntzumachen.

(9) Die Mitgliederversammlung kann auch außerhalb einer Präsenzversammlung, einer hybriden oder einer virtuellen Versammlung Beschlüsse fassen, wenn sich alle Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligen können, ein zuvoriger Meinungsaustausch gewährleistet ist und sichergestellt ist, dass ausschließlich Mitglieder an der Willensbildung mitwirken. Gegenstände, die nicht als Dringlichkeitsantrag im Sinne von Abs. 7 behandelt werden können, können auch nicht in einem Verfahren nach diesem Absatz behandelt werden. Die Verfahrensdurchführung hat sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Ordnung zu richten und ist ohne eine solche Ordnung unzulässig. Die Ordnung ist bekanntzumachen.

§9a – Prüfer für das Kassen- und Haushaltswesen

Die Amtszeit der Prüfer für das Kassen- und Haushaltswesen (Rechnungsprüfer) beträgt vier Jahre. Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein oder andere Ämter innerhalb des Vereins bekleiden oder im Prüfungszeitraum bekleidet haben. Die jährliche Prüfung des Kassen- und Haushaltswesens ist durch wenigstens zwei Rechnungsprüfer durchzuführen.

§ 10 Die Landesgruppenversammlung

(1) In jedem Bundesland wird eine Landesgruppe gebildet. Der jeweiligen Landesgruppe gehören die Mitglieder an, die in dem entsprechenden Bundesland ihren Hauptwohnsitz haben.



Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand dieses Mitglied einer anderen Landesgruppe zuweisen.

Hat ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz an einem Ort, an dem keine Landesgruppe des Vereins vorhanden ist, kann das Mitglied bestimmen, welcher Landesgruppe es angehören will. Trifft das Mitglied eine solche Bestimmung nicht, ordnet der Vorstand das Mitglied einer Landesgruppe zu.

(2) Der Vorstand kann Landesgruppen zusammenlegen oder eine Landesgruppe auf andere Landesgruppen aufgliedern oder den räumlichen Wirkungsbereich der Landesgruppen ändern, wenn dies für eine sachgerechte Vereinsarbeit erforderlich ist.

In jedem dieser Fälle ist die Zustimmung der Landesgruppenversammlungen der betroffenen Landesgruppen erforderlich.

(3) Die Mitglieder einer Landesgruppe bilden die Landesgruppenversammlung.

Die Landesgruppenversammlung wird von deren Landesobmann geleitet, im Fall einer Verhinderung des Landesobmanns von einem Stellvertreter. Sind solche nicht vorhanden, so bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter.

(4) Eine Landesgruppenversammlung hat wenigstens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden. Zur Landesgruppenversammlung wird mit einer Einladungsfrist von einem Monat durch den Landesobmann, ist ein solcher nicht vorhanden, durch den Vorstand, eingeladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung.

Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, die als Tagesordnungspunkte wenigstens zu enthalten hat:

- Bericht des Landesobmanns,
- vorliegende Anträge,
- Aussprache

Zur Landesgruppenversammlung ist auch der Vorstand einzuladen. Vorstandsmitglieder oder eine vom Vorstand beauftragte Person dürfen ohne Stimmrecht, jedoch mit Rederecht, an der Landesgruppenversammlung teilnehmen.



Die Landesgruppenversammlung wird durch den Landesobmann, bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertreter, geleitet. Sind ein Landesobmann oder ein Stellvertreter nicht vorhanden, so bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter.

Ansonsten gelten für die Landesgruppenversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

(5) Der Landesobmann und dessen Stellvertreter werden durch den Vorstand ernannt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Landesgruppenversammlung schlägt dem Vorstand hierzu durch Wahl bestimmte Personen vor.

Werden dem Vorstand keine Personen zur Ernennung von der Landesgruppenversammlung vorgeschlagen, oder scheidet ein Landesobmann vorzeitig aus dem Amt aus, oder endet die Amtszeit, ohne dass die Landesgruppenversammlung einen neuen Vorschlag für einen Landesobmann beschlossen hat, so ernennt der Vorstand einen kommissarischen Landesobmann, der die Aufgaben bis zur Ernennung eines ordentlichen Landesobmanns wahrnimmt.

Landesobmann und stellvertretender Landesobmann müssen Mitglieder des Vereines sein und der jeweiligen Landesgruppe angehören

(6) Der Vorstand kann die Ernennung einer von der Landesgruppenversammlung vorgeschlagenen Person nur ablehnen oder eine solche Person nur abberufen, wenn hierfür schwerwiegende Gründe vorliegen.

Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Vorstand und Landesobmann bzw. dessen Stellvertreter so gestört ist, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der jeweiligen Person nicht möglich erscheint.

Die Ablehnung oder den Widerruf der Ernennung hat der Vorstand der Landesgruppenversammlung in Textform und mit einer Begründung versehen bekannt zu geben. Zugleich bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Landesobmann bzw. Stellvertreter, der die Aufgaben bis zur Ernennung eines ordentlichen Landesobmanns bzw. Stellvertreters wahrnimmt.



(7) Die Landesgruppenversammlung kann der Ablehnung oder dem Widerruf innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe widersprechen. Sie hat hierzu einen entsprechenden Beschluss zu fassen und diesen dem Vorstand, sowie dem Disziplinar- und Ehrenrat (DER) mitzuteilen.

Der DER hört Landesgruppe und Vorstand an und prüft die Sach- und Rechtslage. Hält der DER die Ablehnung oder den Widerruf für unbegründet, gibt er dem Widerspruch der Landesgruppe statt. Der Vorstand hat in diesem Fall den Landesobmann bzw. dessen Stellvertreter zu ernennen bzw. den Widerruf zurückzunehmen.

(8) Der Landesobmann und dessen Stellvertreter nehmen die weiteren nach dieser Satzung bestimmten Aufgaben wahr. Der Landesobmann kann sich weiterer Personen bedienen, wenn dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Vorstand kann die Aufgaben der Landesgruppen und Befugnisse der Landesobleute sowie deren Stellvertreter in einer Geschäftsordnung regeln. Diese ist bekanntzumachen.

§ 11 Der Disziplinar- und Ehrenrat

(1) Der Disziplinar- und Ehrenrat (DER) ist ein von dem Vorstand und der Mitgliederversammlung unabhängiges Streitschlichtungsorgan. Er ist nach gesonderten Ordnungen auch für Disziplinarmaßnahmen und Ehrungen von Mitgliedern zuständig.

(2) Der DER wird in den von dieser Satzung vorgesehenen Fällen tätig. Der Vorstand kann dem DER weitere Aufgaben übertragen. Die Mitgliederversammlung kann eine Disziplinar- und Ehrenordnung erlassen, deren Durchführung dem DER obliegt.

(3) Der DER wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des DER bleiben, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, bis zu einer Neuwahl im Amt. Er besteht aus drei Personen. Für jedes Mitglied des DER ist ein



Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder des DER und deren Stellvertreter müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben und wenigstens seit fünf Jahren Mitglied des Vereins sein. Sie dürfen keine weiteren Ämter in dem Verein bekleiden.

(4) Der DER darf nur in dreiköpfiger Besetzung Entscheidungen treffen. Ist ein Mitglied des DER verhindert, an der Entscheidungsfindung teilzunehmen, so nimmt der Stellvertreter für die Zeit der Verhinderung die Aufgaben des verhinderten Mitglieds wahr.

Im Übrigen regelt der DER seine Organisation, Geschäftsverteilung und Geschäftsführung selbst.

§ 12 Verwaltungsgliederung, Verwaltungsrat

(1) Die Verwaltungsorganisation des Vereins gliedert sich in

- den Verwaltungsrat,
- die Landesobeleute und deren Stellvertreter,
- die Fachbereichsobeleute

Der Vorstand bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben dieser Gliederungen.

In einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung können die Rechte und Pflichten sowie Verfahrensweisen für alle Amts- und Funktionsträger im DLRC geregelt werden.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören neben den Vorstandsmitgliedern als regelmäßige Mitglieder die Landesobeleute und Fachbereichsobeleute an. Der Vorstand kann weitere Mitglieder oder Funktionsträger in den Verwaltungsrat berufen.

Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der Verwaltungsrat tagt wenigstens einmal im Jahr.



Ist zu einer Sitzung des Verwaltungsrats ein Landes- oder Fachbereichsobmann an der Teilnahme gehindert, so soll dessen Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen.

(3) Die Landes- und Fachbereichsobleute und deren Stellvertreter leiten die Vereinsarbeit in ihren Landesgruppen und Fachbereichen und unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(4) Die Fachbereichsobleute werden vom Vorstand ernannt. Die Ernennung kann jederzeit widerrufen werden. Der Fachbereichsobmann kann sich weiterer Personen bedienen, wenn dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Fachbereichsobleute müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 13 Ausschluss- und Abmahnverfahren

(1) Werden dem Vorstand Tatsachen bekannt, die den Ausschluss eines Mitglieds nach § 6 Abs. 3 oder eine Abmahnung des Mitglieds begründen können, leitet der Vorstand ein Ausschluss- und Abmahnverfahren ein.

Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(2) Zunächst ist dem Mitglied vom Vorstand die Einleitung des Verfahrens nebst Gründen schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist dabei Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu den dem Verfahren zu Grunde liegenden Tatsachen schriftlich zu erklären.

Mit Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme bis zur endgültigen Entscheidung über einen Ausschluss oder eine Abmahnung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

(3) Nach Anhörung des Mitglieds kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen oder das Mitglied abmahnen. Rechtfertigen die Tatsachen einen Ausschluss oder eine Abmahnung nicht, stellt der Vorstand das Verfahren ein.

Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich und mit einer Begründung versehen zuzuleiten.



(4) Bevor das Mitglied den ordentlichen Rechtsweg gegen die Entscheidung des Vorstands beschreiten kann, hat es ein Widerspruchsverfahren vor dem Disziplinar- und Ehrenrat (DER) des Vereins durchzuführen.

Dazu ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Vorstands gegen diese Einspruch beim DER einzulegen. Der Einspruch ist mit einer Begründung zu versehen.

(5) Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entscheidet der DER endgültig über die Entscheidung des Vorstands:

Der DER kann den Beschluss des Vorstands unter Zurückweisung des Einspruchs bestätigen oder dem Einspruch stattgeben und damit die Entscheidung des Vorstands verwerfen.

Hat der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschlossen, kann der DER dem Einspruch auch teilweise stattgeben und den Beschluss in eine Abmahnung ändern.

Die Entscheidung ist mit einer Begründung zu versehen und dem betroffenen Mitglied und dem Vorstand zuzuleiten.

§ 13a Bekanntmachungen, Bekanntmachungsregister

(1) Soweit diese Satzung oder eine auf Grundlage dieser Satzung erlassene Ordnung oder Geschäftsordnung Bekanntmachungen vorschreibt, erfolgen diese durch Veröffentlichung im Internet. Der Verein unterhält hierzu einen nur für Mitglieder zugänglichen Bekanntmachungsbereich im Internet, der durch eine Verlinkung auf der Startseite www.dlrc.org aufgerufen werden kann. Den Mitgliedern sind hierfür Zugangsdaten mitzuteilen.

Verfügt die Internetpräsenz des Vereins, egal aus welchem Grund, nicht mehr über die Startseite www.dlrc.org, so sind die Mitglieder unverzüglich und in geeigneter Form über den neuen Zugang zum Bekanntmachungsbereich zu informieren.

Sind Bekanntmachungen über das Internet für einen mehr als nur unerheblichen Zeitraum nicht möglich, so können Bekanntmachungen als Notbekanntmachungen erfolgen.



(2) Die Bekanntmachung erfolgt durch Einstellen eines Textes im Bekanntmachungsbereich im Internet. Das Datum der Einstellung ist sichtbar zu vermerken. Die Bekanntmachung gilt am Tag nach der Einstellung als bewirkt.

Der bekannt zu machende Text soll für ein Mitglied auch im Format *.pdf herunter zu laden sein. Der Text muss für einen Zeitraum von wenigstens drei Monaten im Bekanntmachungsbereich eingestellt sein. Bekanntgemachte Einladungen, die sich auf ein zeitlich bestimmtes Ereignis beziehen, müssen nur bis zu dem Zeitpunkt eingestellt werden, an dem das Ereignis beendet ist.

Unschädlich ist es, wenn der bekanntgemachte Text aufgrund technischer Störungen während der Bekanntmachungszeit für eine Zeit von maximal 96 Stunden nicht abrufbar ist, wobei es demjenigen, der sich auf einen längeren Störungszeitraum beruft, obliegt, eine längere Störung darzulegen und nachzuweisen.

Auf beabsichtigte und erfolgte Bekanntmachungen soll durch Abdruck des Bekanntmachungsgegenstandes im Vereinsmagazin „Roverblatt“ hingewiesen werden. Mitgliedern ist in begründeten Fällen auf Antrag der Bekanntmachungstext in Textform per Brief oder E-Mail zu übersenden.

(3) Die Notbekanntmachung erfolgt durch Mitteilung an die Mitglieder in Textform per E-Mail, Brief oder Abdruck in der Mitgliederzeitschrift „Roverblatt“. Eine Notbekanntmachung per E-Mail oder Brief gilt am dritten Tag nach der Absendung als bewirkt. Eine Notbekanntmachung durch Abdruck in der Vereinszeitschrift „Roverblatt“ gilt nach einer Woche nach der Übergabe der Zeitschrift an den Versanddienstleister als bewirkt.

(4) Alle Bekanntmachungen sind nach Ablauf des Bekanntmachungszeitraums in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bekanntmachungsarchiv im Internet zu speichern. Dies gilt auch für Notbekanntmachungen. Die Mindestspeicherzeit beträgt fünf Jahre.



§ 14 Auflösung des Vereins

- (1)** Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist hierfür eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins ist ein Liquidator zu bestimmen.
- (2)** Mit dem Auflösungsbeschluss fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese darf das Vermögen des Vereins nur für gemeinnützige Zwecke verwenden. Die Mitgliederversammlung kann mit dem Auflösungsbeschluss eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft bestimmen, die das Vermögen erhält. Unterlässt sie dies oder erfüllt diese Person oder Körperschaft die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht, hat der Liquidator des Vereins eine entsprechende Person oder Körperschaft zu bestimmen. Zur Übertragung des Restvermögens ist die vorherige Zustimmung des Finanzamts erforderlich.

§ 15 Übergangsvorschriften

- (1)** Soweit das das Vereinsregister Beanstandungen zur angemeldeten Satzungsänderung haben sollte, ist der vertretungsberechtigte Vorstand befugt, die erforderlichen Korrekturen herbeizuführen.
- (2)** Die nach der alten Satzungsfassung gewählten Vorstandmitglieder „Vorstandssprecher“, „Organisationsleiter“ und „Koordinator“ führen ihre Amtsgeschäfte als Vorstandsmitgliedern ohne festgelegten Aufgabenbereich fort.
- (3)** Bekanntmachungen können anstelle der in § 13a Abs. 2 der Satzung vorgeschriebenen Einstellung im Internet bis zum Ablauf des 31.12.2027 in der für die Notbekanntmachung geltenden Form erfolgen. Auch diese sind dem Bekanntmachungsarchiv so bald als möglich hinzuzufügen.



(3) Die nach der alten Fassung der Satzung gewählten Rechnungsprüfer führen ihre Tätigkeit nun als Prüfer für das Kassen- und Haushaltswesen bis zum Ende ihrer nach der alten Satzungsfassung bestimmten Amtszeit fort.

Stadtoldendorf, den 21.06.2025